

Förderverein Henri Dunant Bad Soden am Taunus

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- a. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Henri Dunant Bad Soden am Taunus e.V.“
- b. Der Sitz des Vereins ist 65812 Bad Soden am Taunus.
- c. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen.

§ 2 Zweck

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und der freien Wohlfahrtspflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO durch die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung des Deutschen Roten Kreuz (DRK) Ortsvereinigung Bad Soden am Taunus.
- c. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes a .
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung ehrenamtlicher und auch fördernder Mitglieder für die Gemeinschaft der DRK Ortsvereinigung Bad Soden.
- d. Der Verein erfüllt seine Aufgabe nach den Grundsätzen:
 - Menschlichkeit
 - Unparteilichkeit
 - Neutralität
 - Unabhängigkeit
 - Freiwilligkeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d. Alle Tätigkeiten im Verein sind ehrenamtlich, alle ehrenamtlich tätigen Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Mit der Annahme der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen und bei Auflösung des Mitglieds bei juristischen Personen
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Ausschluss aus dem Verein auf Beschluss des Vorstands

§ 6 Beiträge und Spenden

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die für ein Kalenderjahr gelten. Die Höhe des Jahresbeitrags kann durch das Mitglied selbst bestimmt werden, er darf € 50,00 nicht unterschreiten. Beiträge werden per Lastschrift eingezogen oder per Überweisung auf das Bankkonto eingezahlt. Spenden werden auf das hierfür eingerichtete Konto per Banküberweisung gezahlt.

Änderungen von Anschrift und Bankverbindung sind dem Kassierer unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Kassierer sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- b. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern jeweils gemeinsam, darunter muss einer der Vorsitzenden sein, vertreten.
- c. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **3** Jahren gewählt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

§ 9 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen.
- b. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht
- Kassenbericht
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahl der Vorstands (alle drei Jahre)
- Wahl von zwei Kassenprüfern (alle drei Jahre)

- c. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
- d. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet, bei deren Verhinderung von einem anderen, von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglied.
- e. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.
- f. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt die Satzung zu ändern, wenn dies mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gewünscht und beschlossen wird.
- g. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden muss.
- h. Protokolle und Beschlüsse werden den Mitgliedern per Email oder Post zugestellt.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DRK Ortsvereinigung Bad Soden am Taunus e.V. oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Soden, 07. Dezember 2015

Unterschriften gemäß § 26 BGB

Heike Dengler

Wolfgang Rexer

Carsten Münker-Sperling

Kai-Uwe Tebbe

Oliver Müller

Karl Thumser

Frank Otters